

AUSHANG

14. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 14.01.2021 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

14. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Anlage zu § 2 (Entschädigungsregelung) der Satzung der BKK24 Abs. I Nr 1.1 wird wie folgt gefasst:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

- a) Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.
- b) Abweichend von der Regelung des 1.1 a) können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.
- c) Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- d) Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Verfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.